

## § 14

(1) Der Masernschutzimpfung werden Kinder zu dem im Impfkalender angegebenen Termin unterzogen, die noch nicht an Masern erkrankt waren. Bei unklaren anamnestischen Angaben ist die Masernschutzimpfung vorzunehmen.

(2) Die Masernschutzimpfung kann bei epidemiologischer Notwendigkeit bis zum vollendeten 16. Lebensjahr durchgeführt und wiederholt werden.

**Schlussbestimmungen**

## § 15

Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den in den §§ 6 bis 14 enthaltenen Regelungen genehmigen. Über den Einzelfall hinausgehende Ausnahmen sind vom Direktor der Hauptabteilung Hygiene und Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen zu genehmigen.

## § 16

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Schutzimpfung der Kinder und Jugendlichen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten (GBl. II Nr. 62 S. 577),
- die Anordnung vom 6. November 1967 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II Nr. 109 S. 758),
- die Anordnung vom 31. März 1970 über die Schutzimpfung der Kinder gegen Masern (GBl. II Nr. 33 S. 240),
- die Anordnung vom 14. November 1978 über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen — Impfkalender - (GBl. I Nr. 40 S. 437).

Berlin, den 28. Juli 1980

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Tschersich  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Impfkalender**

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
in der 1. Lebenswoche	Tuberkuloseschutzimpfung (BCG-Schutzimpfung)
ab vollendetem 2. Lebensmonat	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis 3mal in Abständen von 4 Wochen gegen die 3 einzelnen Typen
im 3. Lebensmonat	1. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 4. Lebensmonat	2. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 5. Lebensmonat	3. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
ab 9. Lebensmonat	Schutzimpfung gegen Masern
im 2. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff
im 3. Lebensjahr	4. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 8. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff

im 8. Lebensjahr Schutzimpfung gegen Diphtherie-Tetanus

im 16. Lebensjahr Schutzimpfung gegen Tetanus  
im 10. Schuljahr und Berufsschüler, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden Tuberkuloseschutzimpfung (BCG-Schutzimpfung) nach Prüfung der Tuberkulose-Allergie

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>****über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen**

vom 23. Juli 1980

Auf der Grundlage des § 5 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Bei der Planung und Vorbereitung von Baustelleneinrichtungen für Investitionen im Bereich der Ministerien für

- Kohle und Energie,
- Verkehrswesen,
- Post- und Fernmeldewesen

sind die Normative des Aufwandes für den Aufbau, die Bauzeit für den Aufbau und für die Fläche der Baustelleneinrichtung gemäß Anlage für die ausgewiesenen Investitionen anzuwenden.

(2) Die in der Anlage festgelegten Normative sind auch anzuwenden, wenn die ausgewiesenen Investitionen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft geplant und vorbereitet werden.

(3) Die Normative gelten für die Objekte der Baustelleneinrichtung<sup>2</sup> aller am Investitionsvorhaben Beteiligten. Sie gelten nicht für Investitionen, die im Rahmen von Importen durch ausländische Partner realisiert werden.

(4) Für Investitionen im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie, Übertragungsleitungen für Elektroenergie, sind die Normative für den Aufwand Aufbau Baustelleneinrichtung gemäß Ziff. 2. lfd. Nr. 1 der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 36 S. 393) anzuwenden.

## § 2

(1) Den Normativen liegt

- im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie bei Tagebauaufschlüssen und Übertragungsleitungen für Wärme ein kontinuierlicher 1,5-Schichtbetrieb sowie bei Übertragungsleitungen für Gas und Elektroenergie ein 1-Schichtbetrieb,
- im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen beim Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau sowie bei Straßen- und Eisenbahnbrücken ein kontinuierlicher 1,5-Schichtbetrieb,
- im Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ein kontinuierlicher 2-Schichtbetrieb zugrunde.

(2) Die Normative gehen von der Voraussetzung aus, daß mindestens folgende Prozentsätze des Investitionsaufwandes und der Flächen für Baustelleneinrichtungen durch Objekte<sup>1 2</sup>

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 125).

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen „Katalog Investitionsaufwandsnormative (IAN), Aufwandsnormative für Baustelleneinrichtungen“, zu beziehen bei der Bauakademie der DDK, Bauinformation.